

Keineswegs den Zweck und Sinn, an Orten, wo nur der Acquirent eines Grundstückes oder überhaupt nur der eine contrahirende Theil zeither einen Beitrag zur Armenkasse zu entrichten hatte, nun auch den andern (veräußernden) beitragspflichtig zu machen, haben soll. Es scheint mir aber doch, daß, wenn es bei den gedachten Worten bleibt, es zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, und ich gebe anheim, ob nicht dem zu begegnen sei, daß noch hinzugesügt werde: „von einem, oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehreren oder sämmtlichen dabei Betheiligten, herkömmlich,“ so daß die Fassung heißen würde: „Die bei der gerichtlichen Inflation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebenden und auf den Todesfall, Erbtheilungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet, von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehreren oder sämmtlichen dabei Betheiligten herkömmlich zu leistenden Beiträge.“

Referent Todt: Ich habe gegen diese Fassung nichts zu erinnern; ich finde sie ganz passend, und ich würde der Deputation vorschlagen, sich mit dieser Fassung einverstanden zu erklären.

Abg. Eisenstuck: Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Es hat zunächst der Abg. Heyn das Wort.

Abg. Heyn: Soviel mir bekannt ist, wird von einzelnen Obrigkeiten bei Kaufconfirmationen noch ein besonderer Armenkassenbeitrag außer dem im Heimathsort üblichen und zu entrichtenden erhoben, der aber dem Heimathsort nicht zufließt und

wodurch also dem Acquirenten eine doppelte Verpflichtung auferlegt wird. Daher erlaube ich mir eine Anfrage an den Referenten, ob in Zukunft eine diesfallige doppelte Abgabe stattfinden soll.

Referent Todt: Sie darf nicht stattfinden. Soviel mir bekannt ist, haben schon die Kreisdirectionen, wenn derartige Fälle vorkamen, Vorkehrung getroffen, daß die Armenkassenbeiträge nicht fremden Heimathsbezirken zukamen, sondern den eigenen, und wenn solche Beiträge noch vorkämen, so würden sie wohl in Wegfall gebracht werden müssen.

Abg. Wieland: Der Abg. Heyn bezieht seine Anfrage auf das Bestehen der sogenannten Amtsarmenkassen, wie sie bei den Justizämtern bestanden haben. Diese Amtsarmenkassen hatten die Bestimmung, daß aus denselben nach dem Ermessen der Beamten Beiträge zur Unterstützung verarmter Personen ausgetheilt wurden, ohne Beziehung auf besondere Gemeinden. Diese Amtsarmenkassen sind aber in Folge des Heimathsgesetzes aufzuheben gewesen, und es kann nicht möglich sein, daß noch dergleichen Amtsarmenkassen bestehen. Diese Amtsarmenkassen haben Fonds gehabt, welche in Folge des Heimathsgesetzes in die verschiedenen Gemeinden zu vertheilen gewesen sind, und wahrscheinlich wird das auch an dem Orte der Fall gewesen sein, dem der Abg. Heyn angehört.

Abg. Heyn: Wenn das der Fall ist, so bin ich ganz beruhigt.

(Beschluß folgt.)